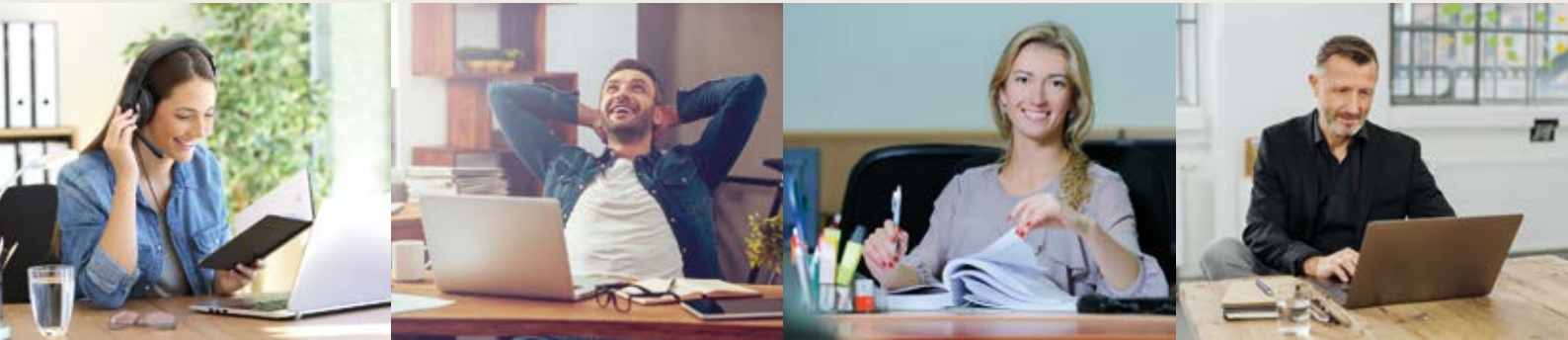


Das beA für Berufs- ausübungsgesellschaften

- Wie geht's ... Herr Präsident Dr. Wirsching
- Präsidium neu gewählt
- Beschlüsse der Satzungsversammlung

AUSGABE
4
2022





WEBINARE FÜR KANZLEIPROFIS

www.jurisprudencia.info/kanzleiwebinare

- | | |
|-----------------------------------|---|
| 14.09.22 (14:00-16:00 Uhr) | Kanzleiausbildung gelungen gestalten |
| 27.09.22 (14:00-16:00 Uhr) | Controlling in der anwaltlichen Praxis |
| 12.10.22 (14:00-16:00 Uhr) | Professionelles Telefonverhalten als Visitenkarte Ihrer Kanzlei |
| 08.11.22 (14:00-16:00 Uhr) | Zusammenspiel zwischen analogen und digitalen Kanzleiabläufen |
| 23.11.22 (14:00-16:00 Uhr) | Beschwerdemanagement als Chance für verbesserte Kanzleiabläufe |
| 06.12.22 (14:00-16:00 Uhr) | Personalmanagement - Mitarbeiter/innen finden und binden |
| 21.12.22 (14:00-16:00 Uhr) | Positive Mundpropaganda als Erfolgsfaktor für Ihre Kanzlei |

Referentinnen: Rechts- und Notarfachwirtin RONJA TIETJE

Rechtsfachwirtin und zert. Personalmanagerin (DAM) VIVIANE SCHRADER

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 28.09.22 (14:00-16:45 Uhr) | } Das arbeitsrechtliche Mandat in der Praxis der Zwangsvollstreckung |
| 30.09.22 (14:00-16:45 Uhr) | |
| 26.10.22 (14:00-16:45 Uhr) | } Die Teilungsversteigerung in der familienrechtlichen Praxis |
| 28.10.22 (14:00-16:45 Uhr) | |
| 09.11.22 (13:00-17:30 Uhr) | Vollstreckung ins Grundbuch und grundbuchrechtliche Ansprüche |
| 25.11.22 (13:00-17:30 Uhr) | Brennpunkt Zwangsvollstreckung |
| 30.11.22 (14:00-16:45 Uhr) | } Die Teilungsversteigerung in der erbrechtlichen Praxis |
| 02.12.22 (14:00-16:45 Uhr) | |

Referent: Dipl. Rpfl. PETER MOCK

- | | |
|-----------------------------------|--|
| 26.09.22 (14:30-17:05 Uhr) | Kostenfestsetzung Teil 1 - Geschäftsreisen Reisekosten |
| 06.10.22 (14:30-17:05 Uhr) | Kostenfestsetzung Teil 2 - Kosten des Terminvertreters Sonderfälle |
| 28.11.22 (14:30-17:05 Uhr) | Arbeitsrechtliche Spezifika im Gebührenrecht - Teil 1 |
| 05.12.22 (14:30-17:05 Uhr) | Arbeitsrechtliche Spezifika im Gebührenrecht - Teil 2 |

Referent: Dipl. Rpfl. THOMAS SCHMIDT



JURISPRUDENTIA Intensivtraining

Inh. RA Thomas Eismann

Ludwig-Feuerbach-Straße 69, 90489 Nürnberg | Tel.: 0911 5868520

Mail: info@jurisprudencia-seminare.de | Web: www.jurisprudencia.info

Kurz zusammengefasst

**Neues
Kammerpräsidium
nimmt Arbeit auf** **118**

**Wie geht's ...
Herr Präsident
Dr. Uwe Wirsching** **120**



**Schlichtung
– die 2 Ebenen einer
Einigung** **128**

Inhalt

Europaecke	112
Editorial	113
Das Thema	114
Das beA für Berufsausübungsgesellschaften...	114
Gerichte, Ämter, Ministerien	116
beA-Nutzungspflicht	116
Terminsänderungsantrag	116
Fristenkontrolle	117
Versicherungsbeiträge als Arbeitslohn	117
Kontrolle fristwahrender beA-Dokumente	117
Aus der Arbeit des Vorstands	118
Kammerpräsidium nimmt seine Arbeit auf	118
Jour Fixe mit dem Bay. Justizministerium	119
Wie geht's ...	120
Herr Präsident Dr. Uwe Wirsching	120
Unser Bezirk	124
Antrittsbesuche des Kammerpräsidenten	124
ReFa-Abschlussprüfung 2022/II	124
Fortbildungsprüfung 2022	125
Beschlüsse der Satzungsversammlung	125
Bericht Landesjustizprüfungsamt	126
Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis ..	127
Schlichtungsstelle der Anwaltschaft	128
„Newcomer in der Ausbildung“	129
Mitgliederstatistik zum 1.1.2022	130
Personalien	131
Kanzleiforum	132
Anwaltsinstitut	135
Fortbildungsveranstaltungen	137
Zu guter Letzt	147

Neues aus Brüssel

Rechtsanwaltskammern als Teil des Rechtsstaates

Das EP hat sich am 19. Mai 2022 in einer Entschließung zum Rechtsstaatlichkeitsjahresbericht der Europäischen Kommission geäußert und darin die Bedeutung der Rechtsanwaltsvereinigungen für ein unabhängiges Justizsystem herausgestellt. BRAK-Schatzmeister Michael Then hatte sich im Vorfeld der Abstimmung im zuständigen Ausschuss in einem Schreiben an Abgeordnete gewandt und auf die Bedeutung der entsprechenden Änderungsanträge hingewiesen.

In der Entschließung soll die Sichtweise des EP auf den Rechtsstaatlichkeitsbericht der Kommission dargelegt werden. Nr. 15 über Justizsysteme enthält den entsprechenden Verweis auf die Bedeutung der Vereinigungen der Anwaltschaft, Nr. 31 nimmt Bezug auf den Einsatz von Spionagesoftware auch gegen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zudem begrüßen die Abgeordneten die Fortführung des Rechtsstaatlichkeitsberichts, auch wenn der Bericht 2021 nach ihrer Ansicht eindeutiger Bewertungen hätte enthalten können. Als positiv bewerten sie weiter, dass die Kommission beabsichtigt, länderspezifische Empfehlungen abzugeben. Gefordert wird im Rahmen der Entschließung u. a., dass der Austausch mit Interessenträgern und der Zivilgesellschaft im Rahmen der Erstellung des Rechtsstaatlichkeitsberichts noch intensiviert wird und dass die bestehenden Instrumente zur Sanktionierung der Nichtbeachtung von Grundprinzipien der

Rechtsstaatlichkeit intensiver als bisher genutzt werden.

Verurteilung eines Flüchtlings – EuGH

Der EuGH hat am 19. Mai 2022 in der Rechtssache C-569/20 Spetsializirana prokuratura (Verhandlung gegen einen flüchtigen Angeklagten) entschieden, dass Verhandlungen in Abwesenheit einer nicht auffindbaren Person sowie deren Verurteilung erfolgen können.

Wenn es unmöglich ist, die gerichtlich verfolgte Person aufzufinden, kann gegen diese verhandelt werden, sie hat dann aber das Recht, eine neue Verhandlung in Anwesenheit zu verlangen. Dort muss der Sachverhalt erneut geprüft werden. Verweigert werden kann ihr dieses Recht, wenn sie sich der Justiz absichtlich entzogen hat und es den Behörden daher nicht möglich war, sie über die Verhandlung zu unterrichten. Im bulgarischen Ausgangsfall wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, sich an einer zur Begehung von Steuerstraftaten organisierten kriminellen Vereinigung beteiligt zu haben. Er hatte eine Adresse angegeben, an welche eine erste Anklageschrift zugestellt worden war, später konnte er dort nicht mehr angetroffen werden, so dass das vorliegende Gericht schließlich davon ausging, er sei flüchtig und es könne in seiner Abwesenheit entscheiden.

Stellungnahme zum Europäischen Datengesetz – BRAK


Die Europäische Kommission hat am 23. Februar 2022 einen

Vorschlag für eine Verordnung zum einheitlichen Rechtsrahmen für den fairen Zugang und die Nutzung von Daten (Datengesetz) veröffentlicht, die BRAK hat sich dazu nun in einer Stellungnahme geäußert.

Die Stellungnahme bewertet den Vorschlag der Kommission als ambitioniert. Aufgrund seines weiten Anwendungsbereichs könnten Schwierigkeiten auf viele Verpflichtete zukommen, wovon nicht zuletzt auch die Anwaltschaft betroffen wäre. Die Stellungnahme enthält daher konkrete Änderungsvorschläge: Es wird schon empfohlen, die Formulierung der Definition der Dateninhaber einzuschränken. Zudem muss eine Bereichsausnahme zum Schutze des Mandatsgeheimnisses, sowohl Anwältinnen und Anwälte als auch die Kammern betreffend, aufgenommen werden. Darüber hinaus muss die Aufsicht über die Anwendung der Verordnung im anwaltlichen Bereich der Selbstverwaltung vorbehalten werden. Schließlich muss das Verhältnis zum bestehenden Datenschutzregime geklärt werden.

Mit dem Vorschlag zu einem Datengesetz soll der Datenstrategie der Kommission ein letzter Baustein hinzugefügt werden. Er soll dazu beitragen, die Fairness im digitalen Umfeld zu steigern und einen wettbewerbsfähigen Datenmarkt zu fördern, er soll zudem Chancen für datengesteuerte Innovationen eröffnen und Daten allgemein zugänglicher machen.

Quelle: BRAK

Weitere Informationen unter www.brak.de 

Editorial



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Anwaltschaft steht nach der Einführung der aktiven Nutzungspflicht des beA zum 01.01.2022 vor weiteren großen Herausforderungen, die bewältigt werden müssen.

Seit Jahren gehen die Eingangszahlen in den zivilrechtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten und den Landgerichten des OLG-Bezirks erheblich zurück. Berücksichtigt man die Legal-Tech-Klagen, die Klagen auf Entschädigungen nach der Fluggast-VO und die Diesel-Verfahren, an denen die örtlichen Kanzleien nur zum geringen Umfang beteiligt sind, ist der Rückgang der gerichtlichen Verfahren schmerzhaft für die forensisch tätigen örtlichen Kollegen.

Im Strafrecht sind die gerichtlichen Verfahren zwar nicht stark rückläufig, aber immer öfter sind dort bundesweit tätige Großkanzleien tätig und dies geht zu Lasten der örtlichen Kollegen. Im Arbeitsrecht sieht es auch nicht besser aus. Dort gehen die Eingangszahlen bei den Gerichten bereits seit zehn Jahren kontinuierlich zurück; insbesondere Kündigungsschutzverfahren, an denen der Arbeitsrechtsanwalt vernünftig verdienen konnte, werden immer weniger.

Dazu kommt, dass wir im Bereich der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachgestellten starke Rückgänge zu verzeichnen haben und es auch zunehmend schwierig für unsere Kanzleien wird, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dies gilt im Übrigen auch für den anwaltlichen Nachwuchs. Anwaltskanzleien haben Schwierigkeiten, in diesem Bereich konkurrenzfähig zu bleiben, da die Work-Life-Balance für die jungen Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen immer

wichtiger wird und eine Anwaltskanzlei insoweit meist weniger bieten kann als ein Großunternehmen, welches ebenfalls um den Nachwuchs buhlt. Darüber hinaus können die meisten Kanzleien nicht solche Einstiegsgehälter bieten wie Unternehmen. Und zu guter Letzt kommt nach der derzeitigen Erholung von der Corona-Krise die hohe Inflation im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg hinzu, so dass es für viele Kanzleien immer schwieriger wird, kostendeckend zu arbeiten.

Wir müssen uns wohl teilweise neu erfinden und Vieles in Frage stellen, was bisher zu wenig Beachtung gefunden hat. Ist unser Geschäftsmodell zukunftsträchtig und sind unsere Kanzleien konkurrenzfähig? Können wir noch über Gerichtsverfahren ein auskömmliches Einkommen erzielen? Können wir über die Digitalisierung, über Home-Office, weniger Personal und kleinere Räumlichkeiten unsere Fixkosten deutlich verringern? Wie machen wir unsere Kanzleien für den Nachwuchs attraktiv? Wann können wir die nächste Gebührenanpassung durchsetzen?

Über all diese Fragen müssen wir Anwälte diskutieren. Wir als Vorstand der Rechtsanwaltskammer wollen mit Ihnen ins Gespräch kommen. Aus diesem Grund wird der Vorstand einschließlich Präsidium in den nächsten Monaten möglichst viele örtliche Anwaltsvereine aufsuchen, um herauszufinden, wo bei Ihnen der Schuh drückt und wie wir Sie bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen unterstützen können.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Stefan Wolf

Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Wann kommt es, wer bekommt es und was ist besonders?

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 tritt § 31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet

die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.



Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59l BRAO n.F.

können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI

BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

Keine Ersatz für persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtsmanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtsmanagement und zum Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue

VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 57I II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

beA-Nutzungspflicht in eigenen Angelegenheiten

VG Berlin, Beschluss der 12. Kammer vom 5. Mai 2022 (VG 12 L 25/22)

Pressemitteilung des VG Berlin vom 16.05.2022

Wird ein Rechtsanwalt in eigener Angelegenheit tätig und tritt er als solcher gegenüber dem Gericht auf, dann besteht auch für ihn die Pflicht, seine Schriftsätze elektronisch einzureichen. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin in einem Eilverfahren entschieden.

Der Antragsteller, der im Gerichtsverfahren ausdrücklich als Rechtsanwalt auftrat, wandte sich gegen eine Zwangsvollstreckung aus einem bestandskräftig gewordenen Beitragsbescheid des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin. Er reichte seinen Schriftsatz vorab per Telefax und sodann schriftlich bei Gericht ein. Er halte diesen Weg wegen noch nicht behobener Zugangsstörungen für zulässig. Auch wegen des damit verbundenen Aufwands sei es ihm nicht möglich, alle bislang schriftlich eingereichten Schriftsätze einzuscannen, um sie elektronisch nachzureichen.

Die 12. Kammer hat den Eilantrag mangels wirksamer Antragstellung als unzulässig zurückgewiesen.

Das Gericht verwies auf den am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen § 55d Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, wonach Rechtsanwälte vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als elektronisches Dokument übermitteln müssen. Der personelle Anwendungsbereich der Vorschrift sei auch dann eröffnet, wenn der Rechtsanwalt nicht als Prozessvertreter für einen Dritten, sondern in eigener Angelegenheit auftrete. Hier sei der Antragsteller ausdrücklich als Rechtsanwalt und gerade nicht als Privatperson aufgetreten. Gehe mit der Vertretung in eigener Sache im Erfolgsfall die Berechtigung einher, Gebühren und Auslagen auf der Grundlage des Kostenrechts vom Gegner zu verlangen, könne er sich mit Blick auf die für Rechtsanwälte geltenden Bestimmungen nicht auf seine Rolle als Privatperson zurückziehen.

Gegen den Beschluss kann Beschwerde beim Obergericht Berlin-Brandenburg eingelegt werden.



Terminsänderungsantrag eines Mitglieds einer Sozietät

BFH, Beschl. v. 18.01.2022 – III B 108/21

„1. Wird ein Antrag auf Terminsänderung von einem Mitglied einer Sozietät gestellt, sind die Verhinderungsgründe für die Sozien auf Verlangen des Gerichts und gegebenenfalls bei „in letzter Minute“ gestellten Anträgen auch ohne Aufforderung glaubhaft zu machen, es sei denn, die Verhinderungsgründe sind offenkundig.

einen Kindergeldfall einarbeiten kann, wenn nur Kindergeld für einen Monat für ein Kind streitig ist und der Sachverhalt auch im Übrigen überschaubar sowie der Aktenumfang gering sind.“



2. Es ist nicht offenkundig ausgeschlossen, dass sich ein Rechtsanwalt innerhalb von zwei Stunden in

Volltext unter datenbank.nwb.de

Fristenkontrolle als Voraussetzung für Wiedereinsetzung

BGH, Beschl. v. 15.02.2022 – VI ZB 37/20

Zu den Voraussetzungen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung infolge unvollständiger Umsetzung einer anwaltlichen Einzelweisung zur Notierung von Rechtsmittel- und Rechtsmittelbegründungsfrist im Fristenkalender durch Kanzleipersonal.

Aus den Gründen:

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung habe der Rechtsanwalt, der einem Angestellten eine Begründungsfrist zur Eintragung in den Fristenkalender lediglich mündlich mitteile, organisatorische Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die Eintragung entweder sofort erfolge oder die mündliche Einzelanweisung nicht in Vergessenheit gerate und die Fristeneintragung unterbleibe.

Beruhe das Versäumnis auf dem Versehen eines Büroangestellten, so habe die Partei alle Umstände darzulegen, die ein Organisations- oder sonstiges Verschulden ihres Prozessbevollmächtigten ausschließen. Nach Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist ergänztes Vorbringen sei dabei grundsätzlich nicht mehr zu berücksichtigen.

Da die Anforderungen, die die Rechtsprechung an eine wirksame Organisation des Fristenwesens und deren Darlegung im Rahmen eines Wiedereinsetzungsantrags stelle, bekannt seien und einem Anwalt auch ohne richterliche Hinweise geläufig sein müssten, erlaube insoweit fehlender Vortrag den Schluss darauf, dass entsprechende Sicherungsvorkehrungen gefehlt hätten.

□

Beiträge zur Berufshaftpflichtversicherung als Arbeitslohn

BFH Urt. v. 15.12.2021 – VI R 32/19

„Übernimmt ein Rechtsanwalt die Versicherungsbeiträge seiner angestellten Rechtsanwälte, die im Außenverhältnis nicht für eine anwaltliche Pflichtverletzung haften, liegt Arbeitslohn regelmäßig nur in Höhe des übernommenen Prämienanteils vor, der auf die in § 51 Abs. 4 BRAO vorgeschriebene Mindestversicherungssumme entfällt und den die Rechtsanwälte zur Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 51 Abs. 1 Satz 1 BRAO benötigen.“

□

Volltext unter www.bundesfinanzhof.de

Kontrollpflicht bei fristwahrenden beA-Dokumenten

BGH, Beschl. v. 8.03.2022 – VI ZB 78/21

„Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwährenden elektronischen Dokumentes gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.“

□

Neues Kammerpräsidium nimmt seine Arbeit auf

Am 06.05.2022 fand die Neuwahl des Präsidiums statt.



v.l.n.r.: Dr. Erik Besold, Stefanie Hainzmann, Dr. Uwe Wirsching, Dr. Renate Kropp, Stefan Wolf

Neu in das Amt des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Nürnberg wurde der langjährige Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching gewählt.

RAin Stefanie Haizmann sowie RA Stefan Wolf und Dr. Erik Besold wurden erneut in das Präsidium gewählt. Neu hinzugekommen ist Rechtsanwältin Dr. Renate Kropp.

Das Präsidium setzt sich nach den Wahlen für die kommenden zwei Jahre wie folgt zusammen:

- RA Dr. Uwe Wirsching, Präsident**
- RAin Stefanie Haizmann, Vizepräsidentin I**
- RA Stefan Wolf, Vizepräsident II**
- Dr. Renate Kropp, Vizepräsidentin/Schriftführerin**
- Dr. Erik Besold, Vizepräsident/Schatzmeister**

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Walter Steinl, Amberg	22.04.2022
Peter Fürbringer, Nürnberg	23.04.2022
Wilhelm Freller, Wendelstein	05.04.2022
Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg	19.05.2022
Willi Frank, Schwandorf	06.06.2022

Jour Fixe mit dem Bayerischen Justizministerium

Am 18.05.2022 fand in den Räumen des Justizministeriums der erste Jour Fixe zwischen dem Bayerischen Justizministerium und dem Bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg statt. Künftig soll es regelmäßig stattfindende Treffen geben.



v.l.n.r.: RAK Bamberg; GF Riegler, Präsidentin Treibert, Vizepräsidentin Geheeb, BayStMJ: Amtschef Prof. Dr. Arloth, RAK Nürnberg: Präsident Dr. Wirsching, HGFin Popp, RAK München: Präsident Then, GFIn Doppler, Vizepräsident Dr. Weckbach

Vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz waren Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth und Ministerialrat Gerold Steiner vertreten. Von Seiten der RAK Nürnberg nahmen Präsident Dr. Uwe Wirsching und HGFin Katja Popp an dem Treffen teil. Von der Kammer Bamberg waren Präsidentin Ilona Treibert, Vizepräsidentin Elisabeth Geheeb und GF Rainer Riegler, von der RAK München Präsident Michael Then, Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach und GFIn Brigitte Doppler anwesend.

Unter anderem standen das Bayerische Lobbyregister, das

Onlinezugangsgesetz (OZG), die flächendeckende Einrichtung von WLAN in Justizgebäuden, der elektronische Rechtsverkehr

und die Änderungen im berufsrechtlichen Rügeverfahren auf der Tagesordnung.



— Anzeige —



Stopp, hier sind Sie richtig!

Juristische Fachliteratur und Datenbanken inklusive Beratung:

Schweitzer Fachinformationen | Nürnberg
Hallplatz 3 | 90402 Nürnberg
www.schweitzer-online.de



Wie geht's ...

Herr Präsident Dr. Uwe Wirsching

WIRTSCHAFTSRECHT: Zunächst herzlichen Glückwunsch zur Wahl zum neuen Kammerpräsidenten.

Wirsching: Vielen Dank! Gute Wünsche kann ich für die bevorstehenden Aufgaben gebrauchen.

WIRTSCHAFTSRECHT: Sie sind bereits seit 1999 im Vorstand und seit 2014 Vizepräsident – also nicht neu im Vorstand. Was haben Sie dort bislang gemacht?

Wirsching: Ich war von Anfang an im Berufsrecht tätig, also in Beschwerdeabteilungen bzw. Abteilungen für Berufsaufsicht, wie sie jetzt heißen, und habe zuletzt als Vorsitzender die Abteilung BA II geleitet. Daneben war es mir immer ein besonderes Vergnügen die **WIRTSCHAFTSRECHT**, unser frisches und sympathisches Kammermagazin, zu begleiten, eine Aufgabe, die ich vermissen werde. Dann war mir das Thema Azubi-Rekrutierung seit langem sehr wichtig, weshalb ich auch im Nachhinein sehr dankbar dafür bin, im Vorstand stets volle Unterstützung für unsere Ausbildungsinitiative „3W“ erfahren zu haben. Und dann kam natürlich projektbezogen immer noch die ein oder andere Sache hinzu, die ich jetzt im Einzelnen nicht aufzählen kann.

WIRTSCHAFTSRECHT: Als Präsident kommen viele neue Aufgaben auf Sie zu. Haben Sie sich besondere Ziele gesetzt, die Sie als Präsident verwirklichen wollen?

Wirsching: Ja, in der Tat habe ich mir Schwerpunkte gesetzt, die ich zusammen mit Präsidium,



Vorstand und der wertvollen Unterstützung der Geschäftsstelle verwirklichen möchte:

Zu allererst steht das Thema Digitalisierung im Mittelpunkt, dem ich in unserer Arbeit mehr Raum geben möchte. Dabei geht es mir gar nicht darum, immer und alles zu digitalisieren. Im Gegenteil wird man auch sehr kritisch beleuchten müssen, ob es nicht gerade im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit sozusagen „digitalisierungsfreie Zonen“ geben muss. Die ureigenste Aufgabe der Anwaltschaft ist die Verwirklichung des Rechts für jeden einzelnen. Das bedeutet Kommunikation, Argumentation und sachlich streitigen Diskurs für das konkrete Interesse des Mandanten. Das funktioniert oft nur von Angesicht zu Angesicht. Wenn am Ende eine Lösung im Sinne des Rechtsfriedens herauskommen soll und nicht nur ein algorithmisch richtiges Ergebnis, dann müssen die beteiligten Menschen miteinander reden.

Andererseits hat die Anwaltschaft die digitale Transformation, die sich in unserer Gesellschaft abspielt, viel zu lange nur beobachtet und diskutiert, anstatt sie mitzugestalten. Da müssen wir jetzt hinterher spürten, um die Anwaltschaft oder besser gesagt jede Kollegin und jeden Kollegen praktisch fit für die Kanzlei des 21. Jahrhunderts zu machen. Da helfen keine Aufsätze in Fachzeitschriften oder Vorwürfe der Berufsaufsicht. Es braucht Angebote für die praktische Umsetzung im Alltag, die dann jeder eigenverantwortlich in Anspruch nehmen kann. Da baue ich auch auf einen Brückenschlag zwischen der jungen Anwaltschaft und – sagen wir mal – der etablierten Generation. In diese Richtung werde ich Gespräche führen.

Dann beschäftigt mich das Thema Geldwäscheprävention als Aufgabe der Kammern, bei der wir nicht versagen dürfen. Ich bin zwar der Meinung, dass das Risiko in unserem kollegialen Umfeld denkbar gering ist, dafür aber der damit verbundene Aufwand überproportional groß. Dennoch müssen wir diese Aufgabe ernst nehmen, um eine Übertragung der Aufsicht auf unmittelbare Staatsbehörden zu verhindern.

Letztens ist es mir – man kann fast sagen eine Herzensangelegenheit, die Position der Anwaltschaft als tragende Säule der Rechtsstaatlichkeit stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken. Anwältinnen und Anwälte sind das „Kapillarsystem“,

das das Recht in den entlegensten Winkel unseres Landes trägt und damit sicherstellt, dass überall so etwas wie „Gerechtigkeit“ empfunden werden kann. Das muss auch für die Zukunft garantiert werden. Deshalb müssen wir den politischen Willen fördern, die Existenzbedingungen der Anwaltschaft zu verbessern.

AWBR: Sie sind seit 1988 Anwalt und engagieren sich seit über 20 Jahren ehrenamtlich für die Kolleginnen und Kollegen. Was ist für Sie das Besondere am Anwaltsberuf?

Wirsching: Der Anwaltsberuf hat eine ganz besondere Dynamik und eine eigene Energiezu- und -abfuhr. Es ist oft ein Wechselbad der Gefühle zwischen Niederlage und Erfolg, das ich – außer im professionellen Sport – nirgendwo erkenne. Und dann geht es natürlich um die ausgesprochen befriedigende Aufgabe, Menschen im Wirrwarr unseres Systems zu helfen, eben dafür zu sorgen, dass Recht geschieht. Das passiert nicht von selbst, sondern nur deshalb, weil es Berufsträger gibt, die sich das auf die Fahne geschrieben haben: Anwältinnen und Anwälte.

AWBR: Und welche Rolle spielt das anwaltliche Berufsrecht und die Rechtsanwaltskammer? Wie sehen Sie das Verhältnis von Rechtsanwaltskammer und Kollegenschaft?

Wirsching: Das Berufsrecht ist wichtig, weil es unseren Berufsstand wesentlich von anderen Beratern unterscheidet. Wir haben gesetzlich festgelegte, hohe Werte bei unserer Berufsausübung, die sicherstellen, dass der Mandant und sein Interesse das Maß der Dinge sind und nicht die wirtschaftlichen Interessen gewerbli-

cher Anbieter. Andererseits sollte bei der Kammerarbeit die Berufsaufsicht nicht der zentrale Punkt sein. Ich gehe davon aus, dass jede Kollegin und jeder Kollege schon von sich selbst verlangt, im absoluten Einklang mit unseren anwaltlichen Pflichten zu handeln. Wer das anders sieht, ist im Anwaltsberuf wohl fehl am Platze. Deshalb ist die Aufgabe der Rechtsanwaltskammer, die Berufsaufsicht zu führen, aus meiner Sicht nur subsidiär gegenüber der Eigenkontrolle.

AWBR: Die disziplinarrechtlichen Möglichkeiten des Vorstands sind begrenzt. Bei gravierenderen Verstößen ist das Anwaltsgericht zuständig. Ist so etwas noch zeitgemäß?

Wirsching: Zunächst einmal finde ich es richtig, dass ein unabhängiges Gericht über einen möglichen Berufsverstoß befindet und im Sinne der Unabhängigkeit der Anwaltschaft ist auch wichtig, dass wir eine eigene Berufsgerechtheitsbarkeit etabliert haben.

Was die Frage der Sanktionsmöglichkeiten angeht, kann man aus praktischen Erwägungen durchaus darüber diskutieren, ob den Kammern über das bloße Rüge-recht hinaus auch die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße ermöglicht werden sollte.

Das würde die Zahl der anwaltsgerichtlichen Verfahren, die jetzt ja auch der Öffentlichkeit zugänglich sind, sicherlich reduzieren. Ich möchte aber noch einmal betonen, dass es mir bei meiner Kammerarbeit nie um das „Bestrafen“ ging, das ist eher ein notwendiges Übel.

AWBR: Was würden Sie jungen Kolleginnen und Kollegen, die

sich zur Anwaltschaft zulassen, mit auf den Weg geben?

Wirsching: Mutig sein, kreativ bleiben und der Tendenz widerstehen, Unsicherheit und Unerfahrenheit durch besonders grobe Umgangsformen kompensieren zu wollen. Das bildliche Florett ist die Waffe des Anwalts, nicht der Bihänder. Und dann würde ich noch empfehlen, sich so oft es nur geht mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Denn erstens lernt man nie aus und aus kollegialen Gesprächen kann man viel mitnehmen und zweitens lässt sich unser beruflicher Alltag mit all seinen besonderen Belastungen nur dann gesund ertragen, wenn wir auch einmal Verständnis erfahren und Ballast loswerden.

AWBR: Der Beruf des Anwalts wandelt sich immer schneller. Der Elektronische Rechtsverkehr hält mit großen Schritten Einzug in die Anwaltstätigkeit – Fluch oder Segen?

Wirsching: Der elektronische Rechtsverkehr ist mit seiner Beschleunigung und – irgendwann im Ergebnis auch – Vereinfachung der schriftlichen Korrespondenz und Aktenhandhabung sicher ein Segen, auch vor dem Hintergrund Kosteneinsparungspotentiale zu schaffen.

Er ist aber auch ein Teil des großen Digitalisierungsprozesses, der nicht dazu führen darf, dass alle wertvollen Errungenschaften des gesellschaftlichen Miteinanders digital ersetzt werden. Als Übermittlungsform von Informationen wird man diesen Weg deshalb zügig weitergehen müssen. Das liegt im Interesse der Anwaltschaft und des rechtssuchenden Publikums.



Doch noch einmal zum Digitalisierungsprozess als Ganzem: Wie ich schon vorhin sagte, ist das ein zentrales Thema nicht nur für meinen Fahrplan. Ich sehe unsere Gesellschaft insoweit in einem Transformationsvorgang, der tiefgreifende Veränderungen in allen Lebensbereichen zur Folge haben wird. Das betrifft die Anwaltschaft nicht nur technisch bei der Art ihrer eigenen Berufsausübung, sondern auch im Hinblick auf neue Konfliktfelder, die dadurch menschlich und rechtlich eröffnet werden. Insoweit ist es Fluch und Segen zugleich.

Ich denke z.B. an die „Digitale-Inhalte-Richtlinie“, die in einer Art und Weise ins deutsche Recht

umgesetzt wurde, die ich nur als fürchterlich bezeichnen kann. Da versucht man für mein Verständnis mit unendlichen und unverständlichen katalogartigen Einzelregelungen alles, was dem armen Normierungshirn eingefallen ist, aufzuzählen und schafft damit im Ergebnis ein unserem abstrakten Normengefüge fremdes Monstrum, das in der Praxis mehr Fragen aufwirft als es beantwortet. Das schafft auf der anderen Seite juristischen Beratungs- und Gestaltungsbedarf, der ohne diese Richtlinie kaum in diesem Umfang entstanden wäre.

WIRTSCHAFTSRECHT: Corona hat in den letzten beiden Jahren auch die Kammerarbeit massiv beeinflusst. Was wünschen Sie sich für die Zeit nach der Pandemie?

Wirsching: Wieder mehr Gespräche, mehr Zusammenkünfte und mehr miteinander.

WIRTSCHAFTSRECHT: Kanzlei, Vorstandsarbeit und Ausschussarbeit bei der Bundesrechtsanwaltskammer. Bleibt da noch Zeit für das Privatleben? Und wenn ja, was machen Sie in Ihrer Freizeit?

Wirsching: Stimmt, da muss man aufpassen, denn der Mensch lebt nicht allein, um beruflich zu funktionieren. Ich achte schon darauf, dass mir auch Privatleben bleibt und kann Gott sei Dank auch sehr schnell abschalten. Oft genug fällt mit der Kanzleitür im Schloss auch der Arbeitstag von mir ab und ich bin von einer Sekunde auf die andere nicht mehr der Herr Rechtsanwalt sondern der Privatmensch aus dem vielseitig schönen Franken.

Es macht mir in meiner Freizeit deshalb auch besondere Freude diese fränkische Vielseitigkeit zu genießen, sei es auf einem Weinfest z.B. in Sommerach oder auf dem Keller in Bamberg oder ganz einfach in einer Wirtschaft im Hersbrucker Land. Wenn dann noch eine kleine Wanderung im Kreise guter Freunde zu einem dieser Ziele geführt hat, dann war der Tag perfekt.

Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Wirsching, dass Sie sich für dieses Gespräch Zeit genommen haben.



*Das Interview führte
Hauptgeschäftsführerin Katja Popp*

Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten – Mitglieder für die Prüfungsausschüsse gesucht!

Die RAK Nürnberg hat für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten insgesamt sechs Prüfungsausschüsse (4 in Nürnberg, 2 in Regensburg) eingerichtet, die jeweils aus drei Mitgliedern bestehen – einem Beauftragten der Arbeitgeber (Rechtsanwälte), einem Beauftragten der Arbeitnehmer und einem Lehrer einer berufsbildenden

Schule. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder werden längstens für die Dauer von fünf Jahren berufen.

Zum 01.12.2022 steht die Neubesetzung der Prüfungsausschüsse an. Um sie mit ausreichend qualifizierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzen zu können, suchen wir Rechtsanwälte/innen sowie

Rechtsfachwirte/innen, die sich bei der Abnahme der Abschlussprüfungen engagieren möchten. Die Prüfungen finden zweimal im Jahr statt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gezahlt.

Für weitergehende Informationen steht Ihnen RA Peter Hack, gerne zur Verfügung. 

Wettbewerbsfähig trotz Fachkräftemangel mit RA-MICRO!

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

Wir beraten Sie gerne: 0800 4 888 111
Fließende digitale Transformation

SYSTEMHAUS
PARTNER DER KANZLEI **K2L**
NÜRNBERG GmbH

RA-MICRO

Anzeige

Präsidium und Vorstand trauern mit den Kolleginnen und Kollegen unseres Bezirks um unseren Kollegen

Dr. Karl-Heinz Thume

*11.04.1938

Rechtsanwalt

+19.05.2022

Über viele Jahre hat er sich ehrenamtlich für die Kollegenschaft im Bezirk engagiert. Insbesondere hat er sich als Richter am Amtsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (19.07.188 – 31.10.1995) sowie am Bayerischen Amtsgerichtshof (1.11.1995 – 31.10.2003) verdient gemacht. In Anerkennung dieser Verdienste um die Anwaltschaft wurde ihm im Rahmen der Kammerversammlung 2004 die Ehrenurkunde der Rechtsanwaltskammer Nürnberg verliehen.

Als bundesweit anerkannter Spezialist auf dem Gebiet der deutschen Transportrechtswissenschaft bekleidete er zudem nach der Einführung des Fachanwalts für Versicherungsrecht im Jahr 2003 über viele Jahre das Amt des Vorsitzenden des zuständigen Fachprüfungsausschusses bei der Rechtsanwaltskammer Nürnberg.

Wir werden uns unseres hochgeschätzten Kollegen in großer Dankbarkeit erinnern und ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Antrittsbesuche des Kammerpräsidenten

Obwohl der neue Präsident Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching als Vizepräsident bereits viele Termine für die RAK wahrgenommen hatte, war es ihm ein Anliegen, in neuer Funktion dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg Dr. Thomas Dickert und dem Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg Marcus König einen Antrittsbesuch abzustatten.

OLG Nürnberg

Zur Justiz in unserem Bezirk, insbesondere zum Oberlandesgericht Nürnberg, bestehen seit vielen Jahren sehr gute und kollegiale Beziehungen, nicht zuletzt wegen des regelmäßig stattfindenden Jour fixe Justiz und Rechtsanwaltschaft. Gleichwohl trafen sich die bei-



Dr. Uwe Wirsching und Dr. Thomas Dickert

den Präsidenten am 07.06.2022, um die bestehenden Kontakte aufzufrischen und zu vertiefen.

Thema waren unter anderem die fortschreitende Digitalisierung und der Nachwuchsmangel in den Kanzleien und bei der Justiz. Nicht nur in diesen Bereichen soll auch künftig ein enger, vertrauensvoller Austausch stattfinden.

Stadt Nürnberg

Am 09.06.2022 besuchte RA Dr. Wirsching Oberbürgermeister Marcus König in dessen Amtsräumen. Ein wichtiges Thema dabei war unter anderem die Rolle und die Wahrnehmung der Anwaltschaft in der Gesellschaft. Das Thema Menschenrechte ist auch der RAK ein wichtiges Anliegen. In diesem Bereich soll die Zusammenarbeit zwischen Stadt und Anwaltschaft künftig intensiviert werden. □

Amtliche Bekanntmachung

Die Rechtsanwaltskammer Nürnberg hatte aufgrund der Befugnis nach § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG i. d. F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 21.07.2018 folgende Allgemeinverfügung getroffen:

Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwälte, Rechtsanwalts-gesellschaften und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO haben eine erstmalige oder erneute Entstehung der Verpflichteteneigenschaft sowie deren Wegfall der Rechts-

anwaltskammer Nürnberg unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Diese Anordnung wird in den Kammermitteilungen und auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer Nürnberg bekannt gemacht und wird gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zwei Wochen nach Bekanntmachung in den Kammermitteilungen wirksam.

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg vom

21.07.2018 wurde mit Beschluss des Vorstands in seiner Sitzung am 06.05.2022 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung der Anordnung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Nürnberg, 06.05.2022

gez.
RA Dr. Uwe Wirsching
Präsident

Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwartin

Fortbildungsprüfung 2022

Von März bis Mai 2022 fanden die diesjährigen Fortbildungsprüfungen zum/zur Gepr. Rechtsfachwirt/in statt.

In Nürnberg haben 24 Teilnehmerinnen, davon 8 Wiederholer, die Prüfung abgelegt, in München waren es 30. Erfolgreich waren in Nürnberg 11, in München 20 Absolventinnen.

Inzwischen haben bayernweit 1.285 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte die Prüfung erfolgreich abgelegt, 315 davon in unserem Bezirk.

Leider sind die Prüfungsergebnisse in diesem Jahr wieder schlechter ausgefallen. Die

Durchfallquote in unserem Bezirk lag bei 54,16 % (Vorjahr: 27,03 %); bayernweit lag sie bei 42,59 % (2021: 30,66 %, 2020: 35,29 %, 2019: 40 %, 2018: 19,6 %).

Der Notendurchschnitt bei den bestandenen Prüfungen ist mit 4,0 leider auch schlechter als im Vorjahr (2021: 3,60, 2020: 3,53, 2019: 3,89). Die Noten 1 und 2 konnten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg leider nicht vergeben werden. Die Note 3 wurde 4 mal, die Note 4 wurde 7 mal erreicht. 13 Teilnehmer/

innen haben die Prüfung leider nicht bestanden.

Wir gratulieren den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen bzw. ihren Kollegen aus den Nachbarbezirken deshalb zu ihrem Erfolg. Unser besonderer Dank gilt erneut den Mitgliedern der Prüfungsausschüsse für ihr ehrenamtliches Engagement. Ohne ihren Einsatz wäre die Abnahme der Prüfungen nicht möglich gewesen. □

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2017	100	63	9	28	43	3	12	7	-	3
2018	107	67	10	30	54	7	24	6	3	4
2019	85	60	7	18	37	5	9	5	1	2
2020	85	54	7	24	40	3	12	5	2	1
2021	75	38	8	29	28	4	20	5	1	8
2022	54	30	5	19	20	3	8	k.A.	1	3

Beschlüsse der Satzungsversammlung

3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 29.04. und 30.04.2022

Berufsordnung

I. § 4 BORA wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

II. Folgender neuer § 5a BORA wird eingefügt:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindes-

tens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

III. Die BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt geändert:

1. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“.

Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.

2. § 30 BORA wird aufgehoben.
3. In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.
4. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung müssen nun zunächst vom Bundesministerium der Justiz geprüft werden. Eine Nichtbeanstandung unterstellt, treten diese Beschlüsse mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung auf der Homepage der BRAK folgt. □

Statistische Erhebungen zum Studium der Rechtswissenschaften

Das Bayerische Landesjustizprüfungsamt hat seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2021 vorgelegt und die Ergebnisse der im Jahr 2021 durchgeführten und abgeschlossenen Justizprüfungen mitgeteilt.

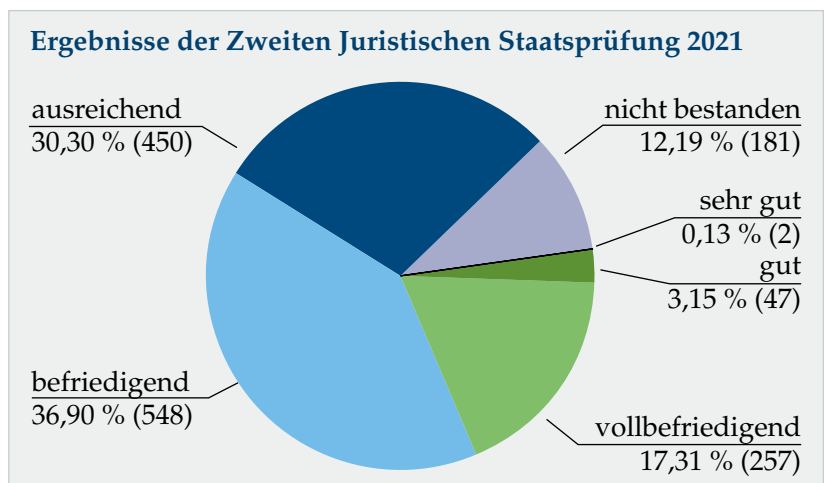
Wir stellen hier nur die Ergebnisse der Zweiten Juristischen Staatsprüfung dar.

Zu den beiden in 2021 abgeschlossenen Prüfungsterminen 2020/2 und 2021/1 wurden insgesamt 1.653 Teilnehmer zugelassen, von denen 1.485 ein Ergebnis erzielten. Für das Prüfungsjahr 2022 wird mit einer gleichbleibenden Teilnahme gerechnet.

Die Misserfolgsquote lag mit 12,19 % höher als im Vorjahr (Vergleichswert im Mittel 2018: 13,69 %, 2019: 13,27 %, 2020: 9,81 %) und liegt auch knapp über dem langjährigen Mittel (Durchschnittswert der letzten 10 Prüfungstermine 11,77 %).

Die Verteilung der Berufsfelder ist über die vergangenen Termine weitgehend gleichgeblieben. Am häufigsten wird nach wie vor das Berufsfeld Anwaltschaft gewählt.

Den vollständigen Bericht finden Sie unter <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/jahresberichte/> □



Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis

Der Hans Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis feiert in diesem Jahr Jubiläum – er geht in die zehnte Runde. Nach zwei digitalen Soldan Moot Courts soll die Veranstaltung im Oktober diesen Jahres wieder in Präsenz durchgeführt werden.

Der Wettbewerb wurde von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem Deutschen Anwaltverein und der Bundesrechtsanwaltskammer 2012 ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Jedes Jahr wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwaltes zu ermöglichen.

Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten bewerten. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagten-Schriftsätze. Die Klageschriftsätze gehen am 04.08.2022 und die Klageerwidierungen am 08.09.2022 ein. Die Bewertungen müssten bis Montag, den 26.09.2022 erfolgen.

In gewohnter Übung wird die Hannoversche Anwaltskonferenz am Mittwoch, den 05.10.2022

den Auftakt der mündlichen Verhandlungen bilden.

Auch für die mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 06. bis 08.10.2022 werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Nicht nur die Bundesrechtsanwaltskammer, sondern auch die studentischen Teams wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren.

Viele weitere Informationen finden Sie auf der neuen Homepage unter <https://soldanmoot.de/>.

Dort haben Interessierte die Möglichkeit, sich einfach online anzumelden <https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>.



Anzeige



hafkesbrink

seminare beratung service

- RVG-, Kanzleiorganisations- und Fristenschulungen
 - Kanzleianalysen / Mitarbeiterbefragungen
- Abrechnungen nach RVG, ZV-Aufträge, Mahnverfahren u.v.m.

Ihre Expertin für Kanzleimanagement und Kostenrecht

Isabella Hafkesbrink
gepr. Rechtsfachwirtin

www.hafkesbrink-sbs.de
0151/68 43 92 95

Schlichtung – die zwei Ebenen einer möglichen Einigung

Ein Beitrag von Elisabeth Mette, Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin



Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen, erwarten von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eine kompetente und schnelle Lösung des Konflikts mit der Mandantschaft um Gebühren oder Schadensersatz. Dazu gehört, dass die Schlichtungsstelle den Sachverhalt vollständig ermittelt und rasch einen wohlbegründeten Schlichtungsvorschlag unterbreitet, der auf alle Argumente eingeht und eine sorgfältige juristische Würdigung enthält. In manchen Fällen aber lassen die Parteien bereits kurz nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens und noch vor Abschluss der Ermittlungen eine hohe Einigungsbereitschaft erkennen und wünschen eine Abkürzung des Verfahrens.

Kann die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft diesen Erwartungen gerecht werden?

Die Einigungsvorschläge der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft werden auf zwei unterschiedlichen Grundlagen unterbreitet:

1. auf der Basis einer vollständigen Sachverhaltsermittlung und fundierten rechtlichen Würdigung

Seit über zehn Jahren beweist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, dass sie mit überzeugenden Vorschlägen Streitigkeiten zügig lösen kann. Ihre ausführlich begründeten und am geltenden Recht orientierten Schlichtungsvorschläge halten den kritischen Blicken der Beteiligten stand. Ausgangspunkt ist der mit Urkundenbeweis geklärte Sachverhalt. Zuletzt belief sich die Dauer der Verfahren vom Eingang der vollständigen Schlichtungsakte bis zur Vorlage des Schlichtungsvorschlags auf 55 Tage und die Annahmequote betrug 62,5 %. So gelingt es etwa häufig, die Mandantschaft von der Korrektheit der Honorarrechnung zu überzeugen, weil sie erstmals über die Struktur des RVG aufgeklärt wird. Und nicht selten decken die sorgfältigen Prüfungen der erfahrenen juristischen Sachbearbeiter auf, dass keine der beiden Streitpar-

teien zu 100 % Recht hat. Auch in den Fallgestaltungen, in denen wegen Schlechtleistung Schadensersatz geltend gemacht wird, können ausführliche Prozessrisikoabwägungen zum Abschluss eines Vergleichs führen. Schlichtungsvorschläge auf der Basis einer fundierten juristischen Würdigung sind daher für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft typisch, sie fühlt sich sorgfältiger Sachverhaltsermittlung und hoher juristischer Präzision verpflichtet.

2. auf der Basis einer summarischen Prüfung

Zunehmend etabliert sich in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft jedoch eine weitere Art der Konfliktlösung. Veranlassung dazu gab und gibt der ausdrückliche Wunsch der Parteien nach einer raschen Einigung ohne detaillierte Sachverhaltsdarstellung und ausführlich begründete juristische Würdigung. Der daraus resultierende Vorschlag zur Güte orientiert sich an den Vorstellungen der Parteien, einer vorläufigen rechtlichen Einschätzung und Erwägungen der Plausibilität und Billigkeit. Der Vorschlag zur Güte wird im Vergleich zum Schlichtungsvorschlag nur kurz begründet. Im Fall seiner Ablehnung wird zugleich die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens angekündigt, welches mit einem

ausführlich begründeten Schlichtungsvorschlag zum Abschluss gebracht wird. Unsere Erfahrung lehrt, dass Vorschläge zur Güte eine hohe Annahmequote haben. Voraussetzung ist allerdings, dass beide Parteien im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in hohem Maß vergleichsbereit

sind und dies der Schlichtungsstelle kundtun.

Schlichtung ist immer noch eine weithin unbekannte Konfliktlösungsmethode; umso wichtiger erscheint mir, sie entsprechend den Interessen der Parteien anzupassen und weiterzuentwi-

ckeln. Das Angebot einer gestuften Prüfung trägt letztlich zur Stärkung der Parteiautonomie bei, die zu den Kernelementen jeder alternativen Streitbeilegung zählt.

□07.06.2022

„Newcomer in der Ausbildung“

Der fortschreitende Fachkräftemangel ist in aller Munde und qualifizierte Mitarbeitende für die Kanzlei sind schwierig zu finden. Diese Erkenntnis ist im Jahr 2022 (leider) nicht mehr neu, sondern längst bekannt. Warum also nicht einfach selbst künftige Fachkräfte ausbilden und sich damit unabhängig von der zumeist mühsamen Suche nach eben diesen machen?

Im Zusammenhang mit der Entscheidung für eine Ausbildung in der eigenen Kanzlei stellen sich – nicht nur für Kanzleien, die noch nicht selbst ausgebildet haben oder bei denen die letzte Ausbildung bereits einige Zeit zurückliegt – immer wieder zahlreiche Fragen rund um das Thema. Vielleicht ist dies ein Grund für die Beobachtung der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, dass die Zahl der Kanzleien, die selbst ausbilden, ebenfalls sinkt.

Um Kanzleien die Ausbildung näherzubringen und dafür zu werben (wieder selbst) auszubilden, hat die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Einladung der Berufsschule 14 in Nürnberg gerne angenommen, am 09.05.2022 gemeinsam einen Informationsabend (nicht nur) für Kanzleien als „Newcomer in der Ausbildung“ zu veranstalten.

Ziel der Veranstaltung war es, interessierten Kolleginnen und Kollegen einen Einblick u.a. in die Ausbildung in der Berufsschule, die Möglichkeiten der Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses (z.B. Ausbildung in Teilzeit) und die Unterstützung bei der Ausbildung durch die Rechtsanwaltskammer Nürnberg zu geben. Die Berufsschule 14 war u.a. vertreten durch die Schulleiterin Frau Gittel sowie Frau Bräuning-Kupietz – Berufsbereichsbetreuung ReNoPat. Für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg nahmen RA Heinz (Abteilung für Ausbildungsfragen), RA Grünert (u.a. Vorsitzender des PA II Gepr. Rechtsfachwirte) und RA Hack (Geschäftsführer) teil.

In etwa eineinhalb Stunden erhielten die anwesenden Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen zahlreiche Informationen rund um das Thema, insbesondere

zur Ausbildung in Kanzlei und Berufsschule, zur den Prüfungen und zu Gründen, die für eine Ausbildung in der eigenen Kanzlei sprechen.

Im Anschluss an den Vortragsteil bestand bei einem Getränk die Möglichkeit zum Austausch mit ausbildenden Kollegen und Lehrkräften sowie Schülern der B14.

Wenngleich die Beteiligung aus dem Kollegenkreis ausbaufähig war, fanden angeregte Gespräche statt und sämtliche Anwesenden empfanden den Abend als gewinnbringend. Aus diesem Grunde haben alle Beteiligten beschlossen, dass der Informationsabend im Frühjahr 2023 erneut angeboten werden soll.

□PH

BRAK-Presseerklärung Nr. 5 vom 17.05.2022

Neue Statistik: Mehr Anwältinnen – Arbeitsrecht beliebteste Fachanwaltschaft

Die Mitgliederstatistik zum 01.01.2022 offenbart erneut Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. Auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten sind Zuwächse zu vermelden.

Zum Stichtag 01.01.2022 verzeichneten die 28 Rechtsanwaltskammern insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (0,004 %). Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen.

Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%). Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 01.01.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelasse-



nen und sogar 57,7 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164). Die Zahl der Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich) einen Fachanwaltstitel,

9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht. □

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 23.06.2022 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.798

AUFNAHMEN/ ZULASSUNGEN (21)

Rechtsanwälte (16)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechtsanwälte (3)

- Basaran, Anil (Nürnberg)
- Bergmann, Vanessa (Erlangen)
- Birner, Dominik (Amberg)
- Burger, Maximilian (Weiden) ^
- Cetin, Aydan (Nürnberg)
- Diegritz, Sebastian (Regensburg)
- Geßner, Anne-Sofie (Nürnberg)
- Huschke, Fabian (Fürth)
- Jackisch, Christian (Regensburg)
- John, Dr. Stefanie (Walderbach)
- Krauss Tax Legal RA-Ges. StB-Ges (Nürnberg)
- Maier, Alexandra (Freystadt) ^
- Neubauer, Johanna (Nürnberg)
- Reinhardt, Annika (Erlangen)
- Rödel, Bettina (Regensburg)
- SG Legal RA-GmbH (Regensburg)
- Summerer, Andreas (Nürnberg)
- Warnecke, Friedbert (Oberasbach) ^
- Weiß, Dr. Roland (Fürth)

Syndikusrechtsanwälte (2)

- Voigt, Dr. Luise (Nürnberg)
- Eginger, Dr. Michael (Nürnberg)

LÖSCHUNGEN (27)

Rechtsanwälte (22)

Rechtsanwälte u. Syndikusrechtsanwälte (3)

- Bezverhrij, Irina (Nürnberg)
- Bienert, Johannes (Schwabach)
- Böhner, Jochen (Nürnberg)
- Denisov, Philipp (München)
- Frank, Willi (Schwandorf)
- Fürbringer, Peter (Nürnberg)

zugleich Syndikusrechtsanwalt ^
kanzleipflichtbefreit *
WHO-Anwalt nach § 206 BRAO °
Mitglied nach § 60 II S. 3 BRAO ° °
Rechtsbeistand **

- Haag, Claudia (Bamberg) ^
- Hofbeck, Sarah (Nürnberg)
- Hünefeld, Wolfgang (Nürnberg)
- Jochim, Daniela (Nürnberg)
- Leiding, Christian (Nürnberg)
- Linke, Matthias (Ansbach)
- Müller, Clarissa (Ansbach)
- Neumaier, Benedikt (München) ^
- Özgan, Perihan (Erlangen)
- Riemer, Dr. Jens-Berghe (München)
- Scheuerlein, Bernd (Nürnberg)

- Schneider, Susanne (Nürnberg)
- Singer, Christopher (Frankfurt /M.)
- Stegemann, Till (Nürnberg)
- Stürwald, Florian (Langensendelbach) ^
- Thume, Dr. Karl-Heinz (Nürnberg)
- Urbanczyk, Elisa (Nürnberg)
- Weinzierl, Teresa (Regensburg)
- Wiesenberger, Simon (Regensburg)

Syndikusrechtsanwälte (2)

- Miller, Nina (Nürnberg)
- Schmoz, Alexander (Stuttgart)

Neue Fachanwälte

FA für Arbeitsrecht

RAin Sarah Nißl, Regensburg

FA für Erbrecht

RAin Ute Adler, Langenzenn

FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

RA Dr. Georg Graml, Regensburg
RA Simon Eismann, Fürth

FA für Medizinrecht

RAin Caroline Kunkel, Fürth

FA für Migrationsrecht

RA Michael Haider, Regensburg

FA für Strafrecht

RA Julian Wunderlich, Regensburg

FA für Verkehrsrecht

RA Florian Bley, Regensburg

Stellenmarkt

Stets aktuell im Internet unter:
www.rak-nbg.de/Stellenmarkt

Stellenangebote

Rechtsanwälte/ Rechtsanwältinnen

Nürnberg Messe GmbH, Gabi Bronner, Tel. 0911- 8606 88357
 Ansprechpartner für die Fachabteilungen in allen juristischen Fragestellungen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht/ Rechtliche Unterstützung bei verschiedenen nationalen Projekten zu Transaktionen im Unternehmensbereich Gestaltung + Prüfung nationaler und internationaler Verträge in Deutsch und Englisch/Vertrags-, Wettbewerbs- und Wirtschaftsrecht.

RAe Ulrich Schönweiß und Gernot Heubeck, Karl-Bröger-Str. 26, 90459 Nürnberg
 Tel. 0911-43 72 10

Wir sind eine menschenrechtlich orientierte RA-Kanzlei. Wir suchen eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für selbständige Mitarbeit. Teilzeit gerne möglich. BerufsanfängerInnen sind herzlich willkommen. Wahlfachgruppe Arbeits- und Sozialrecht von Vorteil.
anwalt-schoenweiss.de

GOLDENSTEIN & FELLA
 RA Dirk Goldenstein

Tel. 09131-62380-0

Wir bieten die Chance zum Aufstieg in die Selbständigkeit! Die

Vergütung erfolgt nach erwirtschaftetem Umsatz. Eigene Mandanten willkommen, aber nicht erforderlich. Geeignet für etablierte Selbständige, die größere Einheit suchen oder erstmaligen Aufstieg in die Selbständigkeit.
<https://kanzlei-goldenstein.de/jobs/rechtsanwalt-partner/>

v. Düsterlho, Rothammer & Partner mbB, Regensburg

Zur Verstärkung unseres interdisziplinären Teams aus StB, RAe, WP suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt (m/w/d) für den Bereich Wirtschafts-, Gesellschafts- und Vertragsrecht mit Schwerpunkt auf Medizin-/Vertragsarztrecht, gerne auch Berufsanfänger. Bewerben Sie sich unter: bewerbung@drpa.de

Dr. Malte Schwertmann

Tel. 0981/972123-31

Wir suchen für unseren Standort in Nürnberg zur Verstärkung unseres Teams ab sofort eine/n RA/RAin (auch Berufseinsteiger) mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (HA u. GesR, Vertragsrecht etc.). Wir bieten u.a. flexible Arbeitszeiten, eine unbefristete Festanstellung u. v.m. Sie haben Interesse? Auf Ihre Bewerbung, Tel. oder per E-Mail, freuen wir uns!

MTG Wirtschaftskanzlei, Simone Six, Tel. 09441/2970-32

Rechtsanwalt (m/w/d) im be-

reich Handels- und Gesellschaftsrecht mit Partnerperspektive gesucht. Sie sind Netzwerker und Anwalt in einer Person? in Voll- oder Teilzeit, Niederlassung: Regensburg, Kelheim, Nürnberg, Ingolstadt, Straubing Bewerben Sie sich bei der MTG Wirtschaftskanzlei: www.mtg-group.de

Rechtsanwalt Siegfried Eidinger, Tel. 030-69 52 6000

Wir beabsichtigen die Eröffnung weiterer Filialen und suchen aus diesem Grund eine/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Sozialrecht (m/w/d) als Filialleiter/in in Berlin. Sie haben seit mehreren Jahren eine Anwaltszulassung und sind/waren anwaltlich auf dem Gebiet des Sozialrechts tätig. Dann freuen wir uns über Ihre aussagefähige Bewerbung.

KNYCHALLA BAUANWÄLTE, Ingolstädter Str. 47, 92318 Neumarkt, Tel.: 09181/5099-0

knychalla@knychalla.de

Wir suchen eine/n Juniorpartner/in (m/w/d), der/die in unserem Team den Generationenwechsel in einer künftigen Vollpartnerschaft mitgestaltet. Wir sind eine Baurechtsboutique

Aktuell unter:
[www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt](http://www.rak-nbg.de/Stellenmarkt)

im privaten Bau- und Immobilienrecht in der Metropolregion Nürnberg mit Sitz in Neumarkt i.d.Opf., einer lebenswerten Stadt mit allen Möglichkeiten.

Rechtsanwältin Irena Schauer,
Tel. 0175-2082727

Wir suchen zum 01.07.2022 einen/eine Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zur Unterstützung mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht und Sozialrecht in Voll- oder Teilzeit. Wir bieten ein modernes Team mit guter digitaler Infrastruktur, zwei Mitarbeitern und guter Bezahlung. Interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung unter: kanzlei@irenaschauer.de

Götz-Management-Holding AG
(0941-64040)

<https://www.goetz-fm.com/>
Wir suchen einen Jurist/LL. M./Rechtsanwalt (m/w/d) Schwerpunkt Arbeits- und Vertragsrecht in Vollzeit für unser Unternehmen in Regensburg! Wir sind ein inhabergeführtes Unternehmen im Bereich Gebäudemanagement und bieten flache Hierarchien, Weiterbildungsmöglichkeiten, Firmenwagen, Homeoffice, flexible Arbeitszeiten u.v.m. Rufen Sie uns gerne an!

Förster & Blob, Tel. 09122/8323-0,
kanzlei@foerster-blob.de

Für unsere überregional tätige Rechtsanwaltskanzlei, bestehend aus 14 Berufsträgern, suchen wir Verstärkung im Wirtschaftsrecht (Ha u. GesR, Vertragsrecht u.a.). Gute Bezahlung und berufliche Zukunftsperspektiven sind selbstverständlich. Es erwartet Sie ein kollegiales Team in einer modern ausgestatteten Kanzlei.

RAe Zinner Lang & Kollegen,
info@kanzlei-zinner-lang.de
Alteingesessene, renommierte

Kanzlei mit Sitz in Bestlage Erlangens und etabliertem Mandantenstamm sucht ab dem 01.10.2022 (ggf. auch früher) RA (m/w/d) in Bürogemeinschaft, bevorzugt mit den Gebieten ArbeitsR, SozialR, VerwaltungsR oder StrafR. Mittelfristig besteht konkrete Aussicht auf Aufnahme in die Sozietät.

G&P Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, RA Hans Bankel
Die G&P RA-GmbH (www.gplaw.de) ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei. Wir suchen ab sofort eine/n RA/RAin (auch Berufseinsteiger) für den Schwerpunkt Restrukturierung.

Wir suchen einen

Juristen (m/w/d),

in Vollzeit oder Teilzeit zur Unterstützung der Geschäftsführung und des Vorstands.

Zu Ihren Aufgaben wird insbesondere die Betreuung der Referate für Geldwäscheprävention und Berufsaufsicht gehören. Insbesondere werden Sie rechtliche Fragestellungen aufarbeiten, Aufsichtsverfahren begleiten, Bescheide fertigen sowie den Vorstand in Ordnungswidrigkeitenverfahren unterstützen.

Wir erwarten ein erfolgreich abgeschlossenes Zweites Juristisches Staatsexamen und Interesse am anwaltlichen Berufsrecht sowie am Geldwäschegesetz.

Sie erwartet ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet, bei dem Eigenverantwortung und selbständiges Arbeiten gefragt sind, sowie ein moderner, sicherer Arbeitsplatz in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine leistungsgerechte Vergütung und eine gute Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an

Geschäftsführung der
Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Rechtsanwältin Katja Popp
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg

bewerbung@rak-nbg.de

Wir bieten eine anspruchsvolle Tätigkeit in einem jungen, motivierten Team, in dem Sie eigenverantwortlich tätig sein können. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per E-Mail.

Kanzlei Dr. Roth & Kollegen,
Lauf – voelkl@drrosso.de,
Tel. 09123 999590

Freundliches Kanzleiteam sucht anwaltliche Verstärkung (m/w/d) im Familien- und Zivilrecht. Aufgrund kanzleinter Veränderungen steht ein familienrechtliches Referat zur Übernahme, im Zivilrecht wird tatkräftige Unterstützung gesucht. Wir freuen uns auf Be-

werbungen von Berufsanfängern und -erfahrenen, die uns mit Engagement unterstützen wollen.

Sonntag & Partner
karriere@sonntag-partner.de
www.sonntag-karriere.de

Zur Verstärkung unseres Teams in Nürnberg suchen wir ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) Bau- und Architektenrecht. Überzeugen Sie sich auf unserer Seite von den vielfältigen Benefits unserer mittelständischen, multidisziplinären Kanzlei und bewerben Sie sich schnell und bequem über unser Jobportal. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kanzlei Skapczyk & Kollegen,
info@ra-skapczyk.de

Für unsere Hauptstelle in ER suchen wir für unsere Zivilabteilung einen Rechtsanwalt (m/w/d) – Voll-/Teilzeit. Wir erwarten freundliches, selbstbewusstes auftreten, sowie problemorientiertes, pragmatisches Denken und präzises Arbeiten. Wir bieten einen elektronischen Arbeitsplatz und kollegiales Arbeitsklima. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB, RAin Christine Krieg, Tel. 09141/87339-0

Wir, die 22 Rechtsanwälte der meyerhuber rechtsanwälte partnerschaft mbB suchen nette/n Kollegin/Kollegen für alle Fachbereiche, vor allem Umwelt- und Familienrecht an den Standorten Nürnberg u. Ansbach. Wir bieten: flexibles Arbeiten, Homeoffice,

angenehme Arbeitsatmosphäre, Zukunftsperspektive. Bewerbungen an: krieg@meyerhuber.de

**Rechtsreferendare/
Rechtsreferendarinnen**

Sobola. Kanzlei für IT- und Datenschutzrecht, Regensburg, Sabine Sobola, Tel. 0941-46392460, info@sobola.de

Wissenschaftliche Mitarbeit – Du möchtest Praxiserfahrung im IT-Recht sammeln? Du suchst eine interessante und lehrreiche Tätigkeit mit der Möglichkeit, dich weiterzuentwickeln? Du möchtest einen realen Einblick in die Praxis des Anwaltsberufes gewinnen und deinen Interessens- und Ausbildungsschwerpunkt vertiefen? Dann bist du bei mir genau richtig!

Bewerbung über: www.schaeffler.com/careers (Referenzcode: DE-C-HZA-22-06208)

Wir suchen Sie als Verstärkung unseres Teams als „Rechtsreferendar (m/w/d)“. Sie erhalten im Rahmen Ihrer Wahlstation Einblicke in die Aufgaben einer international tätigen Konzernrechtsabteilung. Die Schwerpunktsetzung erfolgt je nach Berufsfeld. Ihr Einsatz beträgt 3 Monate und beginnt flexibel nach Absprache. Wir freuen uns, Sie kennenzulernen!

Stellengesuche

Rechtsanwaltsfachangestellte

Chiffre: 2022-SGReFa-07
Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit 7 Jahren Berufserfahrung sucht Vollzeitstelle in Raum WEN od. Umgebung. Kenntnisse mit RA-Micro und beA vorhanden.

Chiffre: 2022-SGReFa-06
38-jährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit über 10 Jahren Berufserfahrung sucht zum 01.09./15.9 oder 1.10. eine Stelle in Teilzeit, evtl. auch mit Möglichkeit im Home Office zu arbeiten, was aber nicht zwingend wäre.

Chiffre: 2022-SGReFa-05
REFA sucht Stelle im HomeOffice. Kenntnisse RVG, ZV, Zivil- sowie Strafrecht vorhanden, selbstständiges und zügiges Arbeiten sowie Kenntnisse in WinMacs, RA Micro und beA vorhanden.

**Bürogemeinschaft/
Zusammenarbeit**

GOLDENSTEIN & FELLA RA
Dirk Goldenstein
Tel. 09131-62380-0

Wir suchen weitere fachliche „Leuchttürme“ für unsere Kanzlei und bieten den Einstieg als Partner. Die Vergütung erfolgt auf Umsatzbasis, ein „Einkaufen“ in die Kanzlei ist nicht erforderlich. Eigene Mandanten willkommen, aber nicht erforderlich. Details gerne im persönlichen Gespräch!
<https://kanzlei-goldenstein.de/jobs/rechtsanwalt-partner/>

Chiffre: 2022-BGZA-10
Kommunikative und pragmatische Kollegin sucht nach Zimmer in Bürogemeinschaft in Nürnberg/Fürth und ggf. Mitnutzung eines Besprechungsraums für den Einstieg in die Selbstständigkeit. Ideal wäre vorhandener Platz für eigene ReFa. Rechtsgebiete haupts. Verkehrs- und SchadensR, ArbeitsR, StraffR. Ich freue mich auf Ihre Kontaktaufnahme unter der Chiffre.

Aktuell unter:
www.rak-nbg.de/
Stellenmarkt

Institut für Anwaltsrecht und
Anwaltspraxis

Weitere Seminare unter
www.arap.rw.fau.de

Fortbildungsveranstaltungen

Anmeldeformulare unter www.arap.rw.fau.de

oder über die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer wtt

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: zuv-cww@fau.de

Veranstaltungsort: Juridicum der Universität, Sitzungssaal JDC 0.283, 91054 Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr einschl. Getränke, Snacks und ausführliche Seminarunterlagen.

Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Teilnahmegebühr (sofern nicht anders angegeben): 150 €

Ermäßigung für Rechtsreferendare: 90 €

Aktuelle Rechtsprechung zum Erb- und Nachlassrecht

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Jan Eickelberg, LL.M. (Uni. Cambr.), MBA (Uni. Lüneb.), MHEd (Uni. HH), Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin



Samstag, 24.09.2022, 10:00 – 15:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechungen und gesetzliche Neuerungen im Gesellschaftsrecht (Teil 1)

§15 FAO 5 ZS

+ Sonderthema Kapitalmaßnahmen bei AG und GmbH

Prof. Dr. Peter Ries, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, zugleich Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg

Freitag, 30.09.2022, 9:00 – 14:30 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung und gesetzliche Neuerungen im Gesellschaftsrecht (Teil 2)

+ Sonderthema aktuelle Entwicklungen zu Vorgängen mit Auslandsbezug und ausgewählte Problemfelder des GmbH-Rechts

§15 FAO 5 ZS

Dr. Dr. Christian Schulte, M.A., Richter im Handelsregister des AG Berlin-Charlottenburg,

Freitag, 07.10.2022, 9:00 – 14:30 Uhr

Immobilienmaklerrecht:

Systematik und aktuelle Entwicklungen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Markus Würdinger, Universität Passau

Freitag, 14.10.2022, 10:00-15:30 Uhr

Strafverteidigung in Europa

EGMR / EU-Strafrecht in der Praxis

Aktuelle Rechtsprechung in Strafsachen

§15 FAO 5 ZS

Prof. Dr. Robert Esser, Universität Passau

Freitag, 21.10.2022, 13:00 – 19:00 Uhr

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht

Richter am BGH Prof. Dr. Markus Gehrlein

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 11.11.2022, 09:00 – 15:00 Uhr

Internal Investigations in Wirtschaftsstrafverfahren

Prof. Dr. Christian Pelz, Noerr LLP, München

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 18.11.2022, 13:00 – 18:30 Uhr

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des BGH zum Steuerstrafrecht

Dr. Sabine Grommes,
Richterin am AG München, ehem. wiss. Mitarbeiterin am BGH

§15 FAO 5 ZS

Freitag, 25.11.2022, 13:30 – 19:00 Uhr



Seminare

Teilnahmebedingungen

Zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können Sie sich online unter <https://seminare.rak-nbg.de> anmelden.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (HypoVereinsbank Nürnberg, IBAN DE96 7602 0070 2020105979, BIC HYVEDEMM460).

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos schriftlich stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung entfällt die Kostenpflicht, bzw. können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Nach jeder Veranstaltung steht im Lauf der folgenden Woche eine Teilnahmebestätigung online in Ihrem Account zum Download bereit.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sowie ggf. anfallende Parkgebühren sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



Gleich online registrieren und buchen!

Weitere Seminare und ausführliche Inhaltsbeschreibungen unter <https://seminare.rak-nbg.de>

Medizinrecht Sozialrecht

Nr. 6515

Anmeldeschluss: 01.09.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Das Pflegerecht

Freitag, 15.09.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt:

Das Seminar führt in die Grundlagen des Pflegerechts ein. Weiter wird der Gang des Verfahrens und die Rechtsmittelmöglichkeiten erörtert. Es wird sowohl das Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung, wie auch auf die Private Pflegeversicherung eingegangen. Es wird das Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz einbezogen.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6520

Anmeldeschluss: 03.09.2022
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Achtung:
 Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO und RVG und (Pflichtformular) Zwangsvollstreckungsauftrag mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Praxis der Zwangsvollstreckung Grund- und Aufbaukurs

Samstag, 17.09.2022, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich an Kanzleimitarbeiter und Quer- oder Wiedereinsteiger die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen oder ihre Kenntnisse durch geeignete Maßnahmen vertiefen und festigen wollen.

Es ist ebenso für Auszubildende geeignet, um sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorzubereiten oder sich nach Abschluss der Ausbildung mit der praktischen Zwangsvollstreckung vertraut zu machen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Vollstreckungsvoraussetzungen und Vollstreckungsorgane
- Erweiterte Auskunftsrechte und Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers
- Formularpflicht für Gerichtsvollzieheraufträge nach der GVFV
- Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher
- Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
- Nachbesserung/Ergänzung oder wiederholte Abgabe der Vermögensauskunft
- Drittstellenauskünfte nach § 802I ZPO (z. B. Arbeitgeber/Konten/zugelassene Fahrzeuge etc.)
- Festsetzung der Zwangsvollstreckungskosten gemäß § 788 II ZPO

Strafrecht

Nr. 6502

Anmeldeschluss: 05.09.2022
 Tagungsbeitrag: 25,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
 RAK Nürnberg
 Fürther Str. 115/4. OG
 90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Strafrecht/Strafprozessrecht

Montag, 19.09.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Markus Bader, Vorsitzender der 7. und 19. Strafkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth

Inhalt:

Die Veranstaltung wird einen Überblick über zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuelle Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zum materiellen Strafrecht und zum Strafprozessrecht mit besonderer Praxisrelevanz geben.

Erbrecht Familienrecht Insolvenzrecht

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6518

Anmeldeschluss: 09.09.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Teilungsversteigerung

Freitag, 23.09.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Dipl.-Rechtspfleger (FH) Stefan Geiselman, Staig

Inhalt:

- Aufhebungs- oder Teilungsversteigerung gem. §§ 180ff ZVG
- Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse
- Verhältnis zur Vollstreckungsversteigerung
- Einstellung gem. § 180 ZVG, auf Bewilligung eines Antragstellers und nach § 3b Abs. 3 VermG
- Gebäudeeigentum
- Wertfestsetzung
- Befriedigungsreihenfolge des § 10 ZVG
- Versteigerungstermin (Geringstes Gebot, Bietestunde, Gebote)
- Sicherheitsleistung/Erhöhte Sicherheitsleistung
- Zuschlagsentscheidung und Erlösverteilung
- Gerichtskosten und Rechtsanwaltsvergütung
- Beispiel mit erlöschendem Recht in Abteilung II nebst Teilungsplan

Sozialrecht Verkehrsrecht

Versicherungsrecht

Nr. 6512

Anmeldeschluss: 12.09.2022

Tagungsbeitrag: 120,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

Novotel Nürnberg

Münchener Str. 340

90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Arbeitsunfall und Wegeunfall einschl. Regressmöglichkeiten

Montag, 26.09.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden

Im Rahmen der Veranstaltung werden folgende Themen behandelt:

- Versicherte Personen
- Abgrenzung Arbeitsunfall oder Arbeitswegeunfall
- Haftungsprivilegierung
- Gestörte Gesamtschuld
- Bindungswirkung § 108 SGB VII
- Regress des Sozialversicherungsträgers nach § 110 SGB VII

Neben den schadenersatzrechtlichen Gesichtspunkten, die sowohl im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherung wie auch der Kfz-Schadensregulierung eine Rolle spielen, wird besonderes Augenmerk auf die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung gelegt. Die Veranstaltung ist sowohl für FA Verkehrsrecht wie für FA Versicherungsrecht geeignet.

Verkehrsrecht

Nr. 6505

Anmeldeschluss: 13.09.2022

Tagungsbeitrag: 25,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

RAK Nürnberg

Fürther Str. 115/4. OG

90429 Nürnberg

§15 FAO 2,5 ZS

Aktuelle Entscheidungen und Brennpunkte im Verkehrsschadensrecht

Dienstag, 27.09.2022 von 18:00 Uhr bis 20:45 Uhr

Referent: Dr. Jens Rogler, Vorsitzender Richter der 2. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth



Weiterer Termin:

Di. 13.12.2022

Nr. 6506

Arbeitsrecht

Nr. 6509

Anmeldeschluss: 23.09.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 75

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Arbeitsrecht

Samstag, 08.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referenten:

RA Wolfgang Manske, Nürnberg, Fachanwalt für Arbeitsrecht
RA Dirk Clausen, Nürnberg, Fachanwalt für Arbeitsrecht
RAin Daniela Gunreben, Nürnberg, Fachanwältin für Arbeitsrecht

- Homeoffice im Dickicht widerstreitender Interessen
- Corona und kein Ende – auch im Arbeitsrecht
- Tarifbindung und Bezugnahmeklauseln - wer blickt da noch durch!
- Ausschlussklauseln - alte und neue Fallstricke
- Meinungsfreiheit im Arbeitsrecht – eine Selbstverständlichkeit?
- Neues aus Erfurt und Luxemburg

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Nr. 6508

Anmeldeschluss: 30.09.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Aktuelle Rechtsprechung zum Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Samstag, 15.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Michael Zwarg, Nürnberg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Inhalt: Das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz beschäftigt uns auch weiterhin. Inzwischen ist einiges an Rechtsprechung dazu ergangen, was in diesem Seminar vorgestellt werden soll. Weiterhin bleibt auch die Rechtsprechung im Mietrecht nicht stehen, sodass auch hier aktuelle Entwicklungen vorgestellt werden sollen.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6521

Anmeldeschluss: 08.10.2022
Tagungsbeitrag: 85,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Achtung: Bitte (aktuelle) Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG und Taschenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

Zwangsvollstreckung intensiv

– Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Samstag, 22.10.2022, den 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Geldforderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren (Formularpflicht) und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO

Familienrecht Sozialrecht

Nr. 6516

Anmeldeschluss: 07.10.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Betreuungsrecht

Samstag, 22.10.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: RA Boris Segmüller, Nürnberg, Fachanwalt für Familienrecht sowie für Medizinrecht

Inhalt: Das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021, ein großer Wurf oder ein kleines Reformchen? Ein Vergleich zwischen dem noch geltenden Gesetz und dem ab dem 01.01.2023 gültigen Änderungen. Schwerpunkt liegt auf dem neuen Gesetz. Das Verfahren, die Gründe für die Einrichtung einer Betreuung, Rechtsmittel, Beteiligung Dritter am Verfahren, Vergütung, Übergangsvorschriften etc.

Gesetzestexte BGB und FamFG bitte mitbringen.

Medizinrecht

Nr. 6514

Anmeldeschluss: 14.10.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Aktuelles Arzthaftungsrecht

Freitag, 28.10.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Wolfgang Frahm, Vorsitzender Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Inhalt:

- rechtliche Grundlagen und Behandlungsverhältnisse
- Anspruchsgegner des Patienten (z.B.: ambulante/stationäre Behandlung, Belegarzt, Durchgangsarzt)
- Besonderheiten im Bereich des Behandlungsfehlers
- Besonderheiten der Beweislast beim groben Behandlungsfehler, bei der Befunderhebungspflichtverletzung, im Falle fehlerhafter Dokumentation, im voll beherrschbaren Risikobereich (hier insbesondere: Hygienefehler) und bei Anfängereingriffen
- ärztliche Aufklärung mit ihren haftungs- und beweisrechtlichen Besonderheiten
- prozessuale Besonderheiten (Behandlungsunterlagen, Substantiierungspflichten, Sachverständigen- und Privatgutachten, Umgang mit dem Privatgutachter in der mündlichen Verhandlung)

Die Tagung umfasst die vollständige Darstellung der aktuellen Rechtsprechung des BGH zum Arzthaftungsrecht aus den letzten drei Jahren.

Strafrecht Verkehrsrecht

Nr. 6511

Anmeldeschluss: 15.10.2022
Tagungsbeitrag: 120,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

§15 FAO 6 ZS

Die Zeugenvernehmung im Verkehrsunfall- und Strafprozess

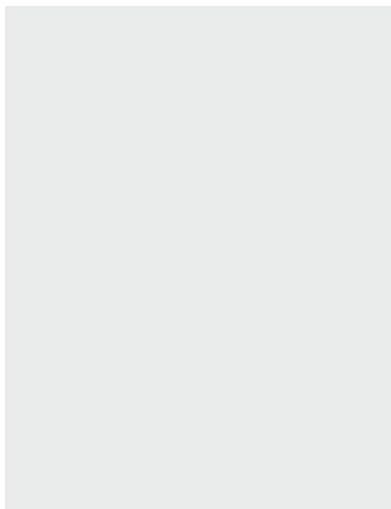
Vernehmungstaktik, Beweiswürdigung und Aussageanalyse

Samstag, 29.10.2022 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referent: Dr. Günter Prectel, Vorsitzender einer Berufungs- und erstinstanzlichen Zivilkammer am Landgericht München I.

In vielen Fällen sind in der Praxis nicht Rechtsfragen für den Ausgang eines Rechtsstreits entscheidend, sondern die Beweisbarkeit von Tatsachen. Hierbei kommt dem Zeugenbeweis gerade im Verkehrsunfall- und Strafprozess besondere Bedeutung zu. Dieser ist in der





gerichtlichen Praxis zwar das häufigste, allerdings bekanntermaßen auch das unsicherste aller Beweismittel.

In der Veranstaltung soll der Frage nachgegangen werden, ob und auf welche Weise es möglich ist, Lüge von Wahrheit zu unterscheiden. Zudem werden mögliche Fehlerquellen beim Zeugenbeweis aufgezeigt. Neben psychologischen Forschungsergebnissen wird insbesondere auch die Rechtsprechung des BGH zur Aussageanalyse und Beweiswürdigung dargestellt. Grundlage von alledem ist indes die Aussage des Zeugen. Ob diese jedoch für den Mandanten günstige Ergebnisse bringt, hängt nicht zuletzt von einer geschickten Fragetechnik sowie der richtigen Protokollierung der Aussage ab.

Inkl. Videoausschnitte sowie Praxisbeispiele und Gelegenheit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion.

Mitarbeiterseminar

Nr. 6522

Anmeldeschluss: 22.10.2022
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Achtung:
 Bitte (aktuelle) Gesetzestexte
 RVG, GKG und ZPO
 mitbringen.

Mitarbeiterseminar

NEU!

Zwangsvollstreckungspraxis für Profis

Samstag, 05.11.2022, den 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Anforderungsprofil und Seminarinhalte:
Fundierte Vorkenntnisse erforderlich; es werden keine Grundlagen vermittelt. Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon sehr fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits an den Seminaren Praxis der Zwangsvollstreckung - Grund- und Aufbaukurs und ZV intensiv - Sachbearbeitung in der Forderungspfändung teilgenommen haben. Es werden Antrags- und Vollstreckungsmöglichkeiten aufgezeigt, um eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Forderungspfändung und Zuständigkeiten
- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen
- Nichtberücksichtigung von Unterhaltspflichtigen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe/Rechtsmittel und Pfändungsschutzbestimmungen
- Vollstreckung in unbewegliches Vermögen durch Zwangssicherungshypothek

Versicherungsrecht Verkehrsrecht

Nr. 6513

Anmeldeschluss: 28.10.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

AKB, Aktuelle Rechtsprechung zu den Kasko-Fällen i. V. m. Abrechnung Quotenvorrecht und/bzw. Unfallflucht

Freitag, 11.11.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referentin: Ass. jur. Andrea Kreuter, Referentin für Personengroßschäden

Besonderes Augenmerk wird den Obliegenheiten im Schadenfall, insbesondere der Fallgruppe der Auskunftspflichten unter Berücksichtigung der Quotenbildung nach Obliegenheitsverletzungen gewidmet.

Erbrecht Familienrecht Sozialrecht

Nr. 6517

Anmeldeschluss: 04.11.2022
 Tagungsbeitrag: 120,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Str. 340
 90471 Nürnberg

§15 FAO 5 ZS

Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Schenkungsrückforderung wegen Verarmung nach § 528 BGB

Freitag, 18.11.2022 von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Inhalt: Gegenstand der Fortbildungsveranstaltung ist die aktuelle Rechtsprechung zur Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung gemäß § 528 BGB, die inzwischen mehr als dreißig höchstrichterliche Entscheidungen sowie einige bedeutsame Judikate der Instanzgerichte umfasst. Dabei geht es aber nicht um ein sukzessives Abarbeiten der einzelnen Entscheidungen, vielmehr erfolgt eine systematische Gesamtdarstellung der Problematik mit dem Ziel der Vermittlung eines profunden Grundverständnisses für diese wichtige und praxisrelevante Problematik.

Mitarbeiterseminar
Nr. 6523

Anmeldeschluss: 19.11.2022
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Achtung:
 Bitte (aktuelle) Gesetzestexte
 RVG, GKG und ZPO,
 Gebührentabelle und Ta-
 schenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG – Einführung und Grundlagen

Samstag, 03.12.2022, 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Eine detaillierte Inhaltsübersicht finden Sie unter seminare.rak-nbg.de

Mitarbeiterseminar
Nr. 6524

Anmeldeschluss: 03.12.2022
 Tagungsbeitrag: 85,00 €
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
 Novotel Nürnberg
 Münchener Straße 340
 90471 Nürnberg

Achtung:
 Bitte (aktuelle) Gesetzestexte
 RVG, GKG und ZPO,
 Gebührentabelle und Ta-
 schenrechner mitbringen.

Mitarbeiterseminar

RVG spezial – Ausge- wählte Abrechnungspro- bleme aus der Praxis

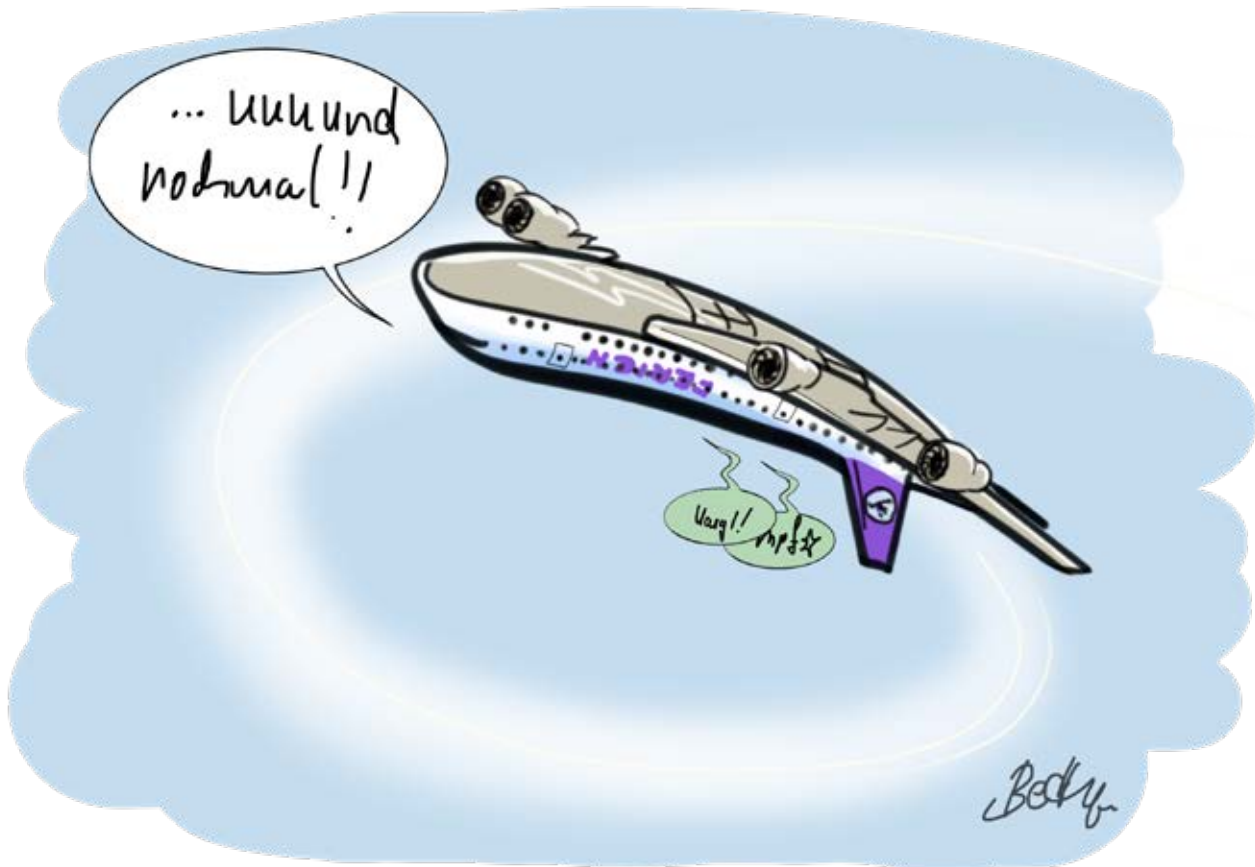
Samstag, 17.12.2022, 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Referentin: Petra Schmidtner, gepr. Rechtsfachwirtin

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die über fundierte Kenntnisse in der Vergütungsabrechnung nach dem RVG verfügen oder bereits am Seminar RVG-Einführung und Grundlagen teilgenommen haben.

Es werden u. a. die Besonderheiten der gerichtlichen Kostenfestsetzung sowie spezielle Einzelfälle der Gebührenabrechnung behandelt. Ein weiterer Schwerpunkt sind die Anrechnungsvorschriften des RVG. Anhand von zahlreichen praxisnahen Beispielen wird die Vergütungsabrechnung optimiert, Fehlerquellen im Kostenfestsetzungs- und Kostenausgleichsverfahren aufgezeigt.

Eine detaillierte Inhaltsübersicht finden Sie unter seminare.rak-nbg.de



Kunstflieger am Steuer – Die Lage am Arbeitsmarkt bringt so manche Kapriolen mit sich!

Impressum



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Nürnberg
 Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
 Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
 info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de
Redaktion: Dr. Uwe Wirsching (V.i.S.d.P.)
 Katja Popp (V.i.S.d.P.)
Gestaltung: Instant Elephant UG, www.instant-elephant.de
Fotonachweis: Titelbild Teil © dlyastokiv, Portraits S.113 © Christian Oberlander
 Cartoon © Betty Martin, facebook.com/bettymartinsworld
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr
Aktuelle Ausgabe: Juli 2022

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Bezeichnung verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.



Die richtigen Informationen
zu finden, kann so einfach sein –
wenn Sie die RA-MICRO Online-
Recherchen nutzen.

Empfehlen Sie
uns weiter!

ES LOHNT SICH.

[www.ra-micro.de/
empfehlen](http://www.ra-micro.de/empfehlen)

Weil es auch
einfach geht

Jetzt informieren:
ra-micro.de

Infoline: 030 43598 801

RA-MICRO